

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Paukerhübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Estenne in Oestrich.

Seitensprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

Nr 73

Donnerstag, den 14. Juni 1917.

68. Jahrgang

Bekanntmachung

L. 50/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentfellen, sowie von Leder daraus. Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des kaiserlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 1. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterbunden werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgegangenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunde;
- c) zähmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walroßen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derselben Tiere, die Eigentum der kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitze oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerbereivereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Vorschriften erfolgt:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand selbstschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert, oder einen anderen Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund einer Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ordnungen erteilt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung getnüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung imangehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einkieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefallenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gefallenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angekauft hat, an einen zugelassenen Großhändler (Händler f), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angekauft hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbemässigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbreithändler und -Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbreithändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einkieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegeseder Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

f) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohhaut-Abteilung des kaiserlichen Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Veräußerung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Bein-knochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.
- c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältig zu trocknen. Falls Hunde- und Seehundfelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gefahren werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Jungluft und jedenfalls vor Rasse geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat in den Abmaßen von 0,10 Kilogramm zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverfälschter Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gefahren werden konnten, sind im volltrockenen Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Tintenstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat angefallene Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angefallene Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in keinem Besitz befindlichen Felle dem Vederzuweisungsamt (Vedermeldestelle) Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordruden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Bordruden sind bei dem Vederzuweisungsamt (Vedermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder belezten feindlichen Gebieten.

- a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes) sowie

die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeordneten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

b) Aus:

1. Reh-, Rot-, Dam- u. Gamswildfellen, Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,

2. Hundsfellen, Heimgüterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,

3. Fellen von jagbaren oder wilden Schweinen, Bodenleder, Näh- und Bindariemenleder, Transparenzleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,

4. a) Seehundsfellen, Bodenleder, Schuhoberleder, b) Walroßhäuten, Bodenleder, Treibriemen- oder Gleichschuhleder,

5. a) Rennstierfellen, Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Kiemensleder,

b) Elentierfellen, Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entsetzt werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse *) ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapeststr. 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),

Artilleriewerkstätten,

Marine-Bekleidungsämter,

Kaiserliche Werften,

Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,

Kaiserliche Marine-Depotinspektion,

Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheins.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Lederzuteilung), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß vorabfertig vorliegen.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheins gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheins) zur Verwendung für Privatwende oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegszwecke veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter c erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder der Geschäftsstelle des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erteilen, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins für die betreffenden Lederarten erloschen.

§ 10.

Meldepflicht.

Dieser in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute.

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Lederzuteilung), Berlin W. 9, Budapeststr. 5, auf den dort erhältlichen Vordruck zu erteilen.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Lederzuteilung), Berlin W. 9, Budapeststr. 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute und Felle im Gewerkschaft haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischen Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b bis h finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Lederzuteilung) Berlin W. 9, Budapeststr. 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gamswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Mainz, den 13. Juni 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Der Beigeordnete Wendlin Steinmetz zu Oestrich ist zum Stabsbesatzungs-Stellvertreter des Bezirks Oestrich bestellt worden.

Mainz, den 4. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Alberti.

Gierfassung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

Der Beigeordnete Wendlin Steinmetz zu Oestrich ist zum Stabsbesatzungs-Stellvertreter des Bezirks Oestrich bestellt worden.

Mainz, den 4. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Alberti.

Gierfassung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

Der Beigeordnete Wendlin Steinmetz zu Oestrich ist zum Stabsbesatzungs-Stellvertreter des Bezirks Oestrich bestellt worden.

Mainz, den 4. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Alberti.

Gierfassung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

Der Beigeordnete Wendlin Steinmetz zu Oestrich ist zum Stabsbesatzungs-Stellvertreter des Bezirks Oestrich bestellt worden.

Mainz, den 4. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Alberti.

Gierfassung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

Der Beigeordnete Wendlin Steinmetz zu Oestrich ist zum Stabsbesatzungs-Stellvertreter des Bezirks Oestrich bestellt worden.

Mainz, den 4. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Alberti.

Gierfassung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

Der Beigeordnete Wendlin Steinmetz zu Oestrich ist zum Stabsbesatzungs-Stellvertreter des Bezirks Oestrich bestellt worden.

Mainz, den 4. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Alberti.

Gierfassung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

Der Beigeordnete Wendlin Steinmetz zu Oestrich ist zum Stabsbesatzungs-Stellvertreter des Bezirks Oestrich bestellt worden.

Mainz, den 4. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Alberti.

Gierfassung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

Der Beigeordnete Wendlin Steinmetz zu Oestrich ist zum Stabsbesatzungs-Stellvertreter des Bezirks Oestrich bestellt worden.

Mainz, den 4. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Alberti.

Gierfassung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

Der Beigeordnete Wendlin Steinmetz zu Oestrich ist zum Stabsbesatzungs-Stellvertreter des Bezirks Oestrich bestellt worden.

Mainz, den 4. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Alberti.

Gierfassung in den Gemeinden des Rheingaukreises.

Der Beigeordnete Wendlin Steinmetz zu Oestrich ist zum Stabsbesatzungs-Stellvertreter des Bezirks Oestrich bestellt worden.

Mainz, den 4. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B. Alberti.

Anordnung betreffend die Abgabe von Lebensmitteln.

Die Anordnung vom 17. März d. J. (Rheingauer Anzeiger Nr. 35 und Rheingauer Bürgerfreund Nr. 37) wird wie folgt geändert:

§ 5.

Die Verwendung der Lebensmittelkarte erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung. Diese ist besetzt, nur bestimmte Kleinhandlärer beim Vertrieb der auf Lebensmittelkarten zu verarbeitenden Waren zuzulassen oder einzelne Waren die Bezugsberechtigten für einen bestimmten Zeitraum — nicht über 3 Monate — an den gleichen Kleinhandlärer zu binden. Unter den zugelassenen Kleinhandlärer hat der Karteninhaber im übrigen bei jedem Einkauf eines Bezugsabschnittes die Wahl.

Mainz, den 8. Juni 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

König Konstantins Abdankung.

Es ist erreicht — König Konstantin von Griechenland hat nach jahrelangem heldenhaften Widerstand die Krone niedergelegt, und in London und in Paris wird man sich heute die Hände reiben vor Vergnügen darüber, daß es endlich gelungen ist, diesen Baum zu fällen, der den Ententeabichten auf dem Balkan im Wege stand. — Mit der kalten Grausamkeit eines Tierquälers, der seine Opfer bei lebendigem Leibe mit dem Messer bearbeitet, um sich an ihren Todesqualen weiden zu können, ist man an die Befestigung des Königs der Griechen herangegangen: man verurteilte es mit Volksaufständen, mit



König Konstantin.

Strahlenmühen, auch kleine Brandstiftungen in der unmittelbaren Umgebung der königlichen Sommerresidenzen wurden nicht verschmäht. Man stellte sich gekränkt und beleidigt, gefährdet und bedroht, landete Truppen und veranstaltete Flottendemonstrationen, und als auch das alles noch immer nichts helfen wollte, stellte man Forderungen, militärische und politische, von so ausschweifendem Charakter, daß das österreichisch-ungarische Ultimatum an Serbien dahinter verschwand wie unschuldiges Gestammel eines reinen Lören gegen die schamloseste Gaunerpraxis eines abgefeimten Verbrechens. Damit nicht genug: um diese Forderungen durchzusetzen, wurde die Hungerblockade über das arme Land verhängt, und — der Gipfel des Schandens! — sie wurde aufrechterhalten, nachdem und trotzdem alle diese Forderungen schließlich bewilligt worden waren. Um den Schein eines Rechtes für alle diese in der Geschichte unerhörten Eingriffe zu schaffen und zu wahren, wurde Herr Venizelos künstlich zu einer innerpolitischen Größe aufgepufft, die man als die Verteidigerin des wahren Volkswillens in Griechenland ausgab. So hatte man Unruhen im Lande, und die

Schuldmacht konnten ihres Amtes walten. Die Unfähigkeit Corraills, den Ball der Mittelmächte an der macedonischen Grenze zu durchbrechen, sollte das Land in seinem Rücken biegen, obwohl es militärisch bereits vollkommen fertiggestellt war. Italien besetzte Janina, die Hauptstadt des Epirus, wo es bisher nur im Norden Fuß gefaßt hatte; die Mittelmächte trafen Anstalten, die thessalische Ernte, mit welcher der Hungersnot der Bevölkerung wenigstens für einige Zeit hätte gesteuert werden können, zu beschlagnahmen, auf deutsch: zu stehlen und zu rauben; und plötzlich hörte man von der Einsetzung eines Oberkommissars für Griechenland nicht etwa von Seiten der Athener Regierung, die dazu allein befugt gewesen wäre, sondern durch die „Schuldmacht“, die sich auf einer ihrer zahlreichen Londoner Konferenzen in diesem Sinne verständigt hatten. Der französische Senator Jonnart ist es, der diese erhabene Rolle zu spielen berufen wurde, ein Mann, der sich als Generalgouverneur von Algerien einen Namen gemacht hat; man scheint also das selbständige, das unabhängige Griechenland auf dem gleichen Fuße behandeln zu wollen, wie irgendeine kulturferne afrikanische Provinz, die lediglich dazu da ist, den Ruhm Frankreichs oder Englands zu vergrößern. Da mußte schließlich König Konstantin einsehen, daß er verloren war: man hatte ihn erst entworfen, dann gefesselt, ihn aller seiner Freunde und Getreuen beraubt und ließ ihm nun noch einen Kerkermeister vor die Tür, der ihm jeden Verkehr mit seinem Volk abschneiden soll. Er verzichtet lieber auf den Thron, ehe er auch diese Entwürdigung noch ruhig hinnimmt.

Das letzte Wort ist damit für Griechenland noch lange nicht gesprochen. Niemand kann wissen, welche unmittelbaren Folgen der Entschluß des Königs zeitigen wird. Englische Blätter wollen wissen, daß Dusanis, der ehemalige Chef des Generalstabes und andere deutsche freundliche Männer Verteidigungspläne ausarbeiten, daß die Reservisten zu den Waffen aufgerufen werden, daß vor Thessalon ein Fahrzeug mit abgeblendeten Lichtern erschienen sei, das für einen venezianischen Torpedojäger gehalten würde. Auf der anderen Seite sprechen sie ganz ungeniert von dem Entschluß der „Schuldmacht“, die griechische Frage „auf militärische Weise“ zu regeln. Was das bedeuten soll, kann man sich ja nach allem, was geschrieben ist, ungefähr vorstellen. Um nichts anderes ist es ihnen zu tun als um die Befriedigung, um die völlige Entmannung des Landes, das ihnen nicht zu Willen war, das einen Monarchen in eigen Namen nannte, der sich zu gut dünkte, um lediglich nach Befehlen fremder Regierungen eine armelige Statistenrolle zu spielen, dem das Blut seiner Volksgenossen zu kostspielig war, um es für britisch-französische Nachtgefühle vergießen zu lassen. Nun wird er einfach zur Seite gestochen, und die Denkersknechte können ihres Amtes walten. Wahrscheinlich ein erhebendes Schauspiel gerade in den Tagen, wo die Frage von dem Selbstbestimmungsrecht der Nationen in aller Leute Munde ist! Worte und Taten — niemals hat es einen blutigeren Gegensatz zwischen ihnen gegeben als hier, da man mit dem Munde versichert, daß man die kleinen Völker schützen und befreien wolle, und sie zu gleicher Zeit mit Lüge und Gewalt von allem „befreit“, was ihnen lieb und teuer ist. . .

In dem Lebensbuch des griechischen Volkes ist ein neues Blatt aufgeschlagen worden. Die Entente gibt ihr Spiel noch lange nicht verloren, wenn sie auch immer schamloser Mittel anwenden muß, je schlechter es ihr geht. Woraus für die Mittelmächte zu folgern ist, daß auch sie noch weit davon entfernt sind, am Ende ihrer Anstrengungen zur Selbstbehauptung inmitten einer Welt von Feinden angelangt zu sein.

Die Gewalttat der Entente.

Der Oberkommissar der Alliierten Jonnart forderte Samstag mittags vom griechischen Ministerpräsidenten Salamis im Namen der Schutzmächte die Abdankung des Königs und die Bezeichnung eines Nachfolgers unter Ausschließung des Thronfolgers. Nachdem Salamis Jonnart einen Brief mit der Annahme der Abdankung überreicht hatte, hat der König die Absicht ausgesprochen, sich auf ein englisches Schiff zu begeben und über Italien nach der Schweiz zu fahren. Der Brief Salamis hatte folgenden Wortlaut:

Nachdem Frankreich, Rußland und Großbritannien durch ihre gestrige Note die Abdankung Seiner Majestät des Königs Konstantin und die Bezeichnung eines Nachfolgers gefordert haben, hat der unterzeichnete Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Eile, Eurer Excellenz zur Kenntnis zu bringen, daß Seine Majestät wie immer auf das Wohlergehen Griechenlands bedacht, beschlossen hat, Griechenland mit dem Kronprinzen zu verlassen und als seinen Nachfolger Prinzen Alexander bezeichnen.

Neben der Drohung, die Ernte Thessaliens zu beschlagnahmen und damit Griechenland der Hungersnot auszuliefern, waren durch die Alliierten Truppen zur Besetzung in Athen bereitgestellt, falls der König sich weigern sollte, abzutreten.

Thronfolger Georg.

Der mit seinem Vater verlagte Kronprinz Georg, Herzog von Sarta, ist am 7. Juli alten Stils auf Schloß Lato



Kronprinz Georg.

an welcher der König sich 1889 vermählte. Kronprinz Georg hat keine militärische Ausbildung in Deutschland erlangt. Er kam im 1. Garderegiment zu Fuß. Der dritte Sohn des Königs, Prinz Paul, steht heute im 16. Lebensjahre. Unter den Söhnen hat König Konstantin drei Töchter: Prinzessin Helena, Prinzessin Irene und Prinzessin Katharina. Letztere ist erst vier Jahre alt.

Der neue König Alexander.

Der neue König von Griechenland, der bisherige Prinz Alexander, der durch die Thronabdanfung seines Vaters auf den Thron gelangt, ist noch nicht ganz 24 Jahre alt. Er wurde am 20. Juni 1893 als zweiter Sohn des Königs Konstantin und der Königin Sophia von Schloß Lato bei Athen geboren.



König Alexander.

Es ist anzunehmen, daß er bei seinen jungen Jahren ein völlig unbefriedigendes Bild ist, zu dem älteren Bruder, der Kronprinz Georg, naturgemäß im Gegensatz auf den Thron in erster Linie in der Regierungsmacht. Alexander ist ein junger Mann, der die politischen Stellung und die bisherigen Taten und Tugenden seines Vaters zu übernehmen hat. Es ist anzunehmen, daß er bei seinen jungen Jahren ein völlig unbefriedigendes Bild ist, zu dem älteren Bruder, der Kronprinz Georg, naturgemäß im Gegensatz auf den Thron in erster Linie in der Regierungsmacht.

Der Weltkrieg.

Alltägliche deutsche Heeresberichte.

Die Pause in der Schlacht in Flandern dauert an. Die kühnsten und die besten eingeleiteten englischen Divisionen sind nicht fortgerückt, sondern gezwungen, die abgefeierten Verbände abzulösen, aufzufüllen und auszuheilen zu lassen. Die Verschiebungen, die dadurch erforderlich sind, werden durch den Verbrauch von Erbsen und Munitionsvorräten das Heranschaffen von Ersatz abgemindert. Einzelne englische Vorstöße wurden abgewiesen.

Codesritt englischer Kavallerie.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 12. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. An der westlichen Front war die Artillerietätigkeit abends bei uns und südlich der Douve gesteigert.

Nachmittags ritt englische Kavallerie gegen unsere Fronten südlich von Messines an; nur Trümmer kehrten zurück.

Südlich davon bei Gut Kruis angreifende Infanterie wurde durch Gegenstoß geworfen. — Im Artols war besonders am Voss-Bogen sowie in und südlich der Scarpe-Niederung die Feuerartillerie lebhaft. Bei Fromelles, Neuve Chapelle und Arleux vorrückende englische Erkundungsabteilungen sind abgewiesen worden.

Heeresgruppe Kronprinz. Gegen die von uns beim Vorstoß westlich von Cerny am 10. 6. besetzten Gräben führten die Franzosen gestern 5 Gegenangriffe, die sämtlich verlustreich im Feuer und Nahkampf scheiterten. — Der Artilleriekampf erreichte nur nördlich von Bailly und am Winterberg vorübergehend größere Stärke. — In der Ost-Champagne schlugen bei Labure und Vauquois französische Erkundungsführer fehl.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Düna, bei Smorgon, Baranowitsch und besonders bei Brzajany und an der Narajowka ist die Gefechtsartillerie wieder lebhaft geworden.

Macedonische Front. Zwischen Prespa-See und der Ost-Cerna sowie vom rechten Bardar-Fluss bis zum Dojran-See zeigte sich die Artillerie tätiger als in letzter Zeit.

In dem an gesteigerter Kampftätigkeit reichen Monat Mai haben auch die Luftstreitkräfte in ihren vielseitigen Aufgaben große Erfolge erzielt. Neben den Kampf- und Erkundungsführern bewährten sich besonders die für Feuerleitung und Beobachtung unentbehrlichen Artillerieflieger, deren Leistungen durch die Fesselballonbeobachter wertvoll ergänzt wurden. Wir verloren im Westen, Osten und auf dem Balkan 79 Flugzeuge und 9 Fesselballone. Von den abgeschossenen feindlichen Flugzeugen sind 114 hinter unseren Linien, 148 jenseits der feindlichen Stellungen erkennbar abgestürzt. Außerdem haben die Gegner 28 Fesselballone eingebüßt und weitere 23 Flugzeuge, die durch Kampfeinwirkung zur Landung gezwungen wurden.

Die Engländer rafften sich nur an einzelnen Stellen ihrer Front zu neuen, teilweise allerdings sehr heftigen Angriffen auf, die aber überall blutig zusammenbrachen.

Englische Vorstöße verlustreich gescheitert.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 13. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. In starken Feuerwellen belagerten sich die Artillerien im Voss-Bogen und südlich der Douve. — Westlich von Wameton kam nachmittags ein englischer Angriff in unserem Vernechtungsfeuer nur an wenigen Stellen aus den Gräben; die vorrückenden Sturmwellen wichen in unserer zusammengefaßten Infanterie- und Artillerie-Abwehr unter Verlusten zurück. Abends scheiterte dort in gleicher Weise ein erneuter Angriff der Engländer. — Westlich der Straße Arras-Bens lag morgens heftiges Wirkungsfeld auf unseren Stellungen. Starke englische Kräfte, die auf dem Nordufer des Souchez-Baches angriffen und in unsere Gräben drangen, wurden in kraftvollem Gegenstoß geworfen. In nachfolgenden erbitterten Handgranaten-Kämpfen engten unsere Stoktrupps eine noch verbliebene Einheitskette ein.

Heeresgruppe Kronprinz. In einzelnen Abschnitten der West-Front, in der Champagne und an der Maas zeitweilig lebhafteste Feuerartillerie.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Nichts Neues. Auf dem Ostlichen Kriegsschauplatz und an der Macedonischen Front keine größeren Kampfhandlungen. Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Wien, 13. Juni. Italienische Nachtangriffe an der Tiroler Front im Zebio-Gebiet und gegen den Monte Torno scheitern unter schwersten Verlusten.

Der Mißerfolg der letzten englischen Offensive.

Auch in England beginnt man einzusehen, daß die letzte englische Offensive ein Mißerfolg gewesen ist. Der militärische Mitarbeiter der „Times“ schreibt: Wenn die Engländer nur beobachtet hätten, mit Rücksicht auf eine mögliche deutsche Offensive einen taktisch günstigen Punkt zu besetzen, so ist ihr Vorhaben vollständig geplatzt. Sollten sie aber die Absicht gehabt haben, die Deutschen von der Seefüste zu vertreiben, was nur durch einen Durchbruch bei Wytschaete möglich gewesen wäre, so wurde ihre strategische Absicht keineswegs erreicht und es bleibt nur ein taktischer Gewinn von sehr mittelmäßigem Werte übrig.

Die Minenbunker bei Messines.

Der „Times“-Vertreter im Hauptquartier berichtet, daß zur Sprengung der deutschen Stellungen bei Messines 800 Tonnen Sprengstoffe in etwa 20 über 10 englische Meilen verteilten Stollen verbracht worden seien; das schreckliche Schauspiel habe dem plötzlichen Ausbruch von Vulkanen geglichen und die Erde habe auf weite Entfernung gebebt.

Der Ritt in den Tod.

Aber die ebenso zwecklosen wie verlustreichen englischen Kavallerieangriffe südlich Messines wird noch berichtet: In drei Wellen preschten die britischen Reiter-Geschwader über das Trichterfeld vor. Was sich nicht in den Resten der Drahterbaue verfangen und in Trichtern und Gräben zu Fall kam, brach im deutschen Schnellfeuer zusammen. In wenigen Minuten war alles vorüber. Das Gelände vor den deutschen Gräben war mit toten oder sterbenden Reitern und Pferden bedeckt, während die geringen Reste der Überlebenden in rasender Karriere sich zu retten suchten.

Die Engländer bei ihren Verbündeten verhaft.

Gefangene Belgier erzählten, daß das Verhältnis aller kontinentalen Truppen zu den Engländern überaus schlecht ist. Immer wieder kommt es zu blutigen Schlägereien. Nicht ohne Verletzung erzählen die Gefangenen, daß bei einer solchen „Schlacht“ in Roperingen von Belgiern der 4. Division nicht weniger als sehr Engländer getötet seien, die verbotenerweise dorthin gekommen wären. Belgier und Franzosen sind längst zu der Überzeugung gekommen, daß sie sich bloß für England schlagen.

Der Krieg zur See.

Neue reiche U-Boot-Beute.

Alltägliche W.L.B. Berlin, 13. Juni.

1. Vor dem Bestausgang des englischen Kanals und im Atlantischen Ozean wurden neuerdings durch unsere Unterseeboote u. a. vernichtet: der englische bewaffnete Dampfer „Elan Murray“ mit 6500 T. Weizen; drei Offiziere dieses Dampfers wurden gefangen genommen,

ein größerer englischer bewaffneter Dampfer unbekannter Namens. Durch weitere Verhaftungen gingen verloren: 6000 Fässer Schmieröl, 10 000 Saft Wachs nach Frankreich und weitere 1500 T. Weizen.

2. Unsere Unterseeboote im Mittelmeer vertrieben neuerdings 7 englische Dampfer und 10 italienische Segler mit insgesamt 33 370 T. Es waren die bewaffneten Dampfer „Don Diego“, 3632 T., mit Stückgut von Cardiff nach Alexandria, „Ampleforth“, 3873 T., mit Kohle von Cardiff nach Alexandria, „England“, 3798 T., mit Kohle von Cardiff nach Malta, „Manchester Brader“, 3638 T., „Cimmoor“, 3744 T., mit 6700 T. Weizen von Karachi nach Livorno, der Dampfer „Umaria“, 5317 T., mit unbekannter Ladung von Kalfutta nach Marseille und das Lazarettsschiff „Dover Castle“, 8271 T., das mit zwei großen Dampfern der „Union Castle Linie“, von zwei Verstärkern geleitet, in Konvoi fuhr. Die verhafteten italienischen Segler waren: „Debronia Maria Antonia“, „Bingenino“, „Rosina“, „Natale Monaco“, „S. Antonia di Badua“, „Diego Ruzze“, „Angelo Badre“, „Luigi“, „Maria Giuseppa“ und „Rosa M.“.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Ein bewaffneter amerikanischer Dampfer versenkt.

Neuer meldet aus Washington vom 13. Juni: Ein deutsches Unterseeboot hat den bewaffneten amerikanischen Dampfer „Petrolite“ (3710 Br.-Reg.-T.) versenkt. Einzig Mann wurden gerettet, zwei besetzte Boote werden vernichtet.

Elß-Lothringens Abgabe an Frankreich

Die gebührende Antwort auf Ribots Kriegsziele.

Der französische Ministerpräsident Ribot hat in der französischen Kammer verkündet, daß Frankreich nicht eher Frieden schließen werde, als bis es die ihm „geraubten“ Provinzen Elß-Lothringen wieder befreit und zurückgenommen habe, und die englische Regierung hat dieses Ribotsche Kriegsziel auch als unabänderlich für sie bindend erklärt. Wie die Elß-Lothringer darüber denken, war den Herren in Paris schon kürzlich bei der Eröffnung des elß-lothringischen Landtags von den beiden Kammerpräsidenten in aller Deutlichkeit gesagt worden. Da man in Paris aber fortfährt, sich als Befreier der unterdrückten elß-lothringischen Bevölkerung aufzuspielen, so ist am Schluß der Landtagssitzung die Abgabe an Frankreich und das Gelöbnis unverbrüchlicher Treue zum Deutschen Reich noch einmal in feierlicher Form wiederholt worden.

Unlösbarer Zugehörigkeit zum Deutschen Reich.

Der Präsident der Zweiten Kammer des Landtags von Elß-Lothringen, Präsident Dr. Rüdlin, sagte in seiner Abschiedsrede an die Abgeordneten:

Wir können nicht auseinandergehen ohne dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß uns bald ein ehrenvoller Friede beschieden sein möge. Wir dürfen diesen Ruf nach Frieden laut und nachhaltig erschallen lassen, da unser Land und seine Bevölkerung unter diesem Kriege unglücklich zu leiden haben, und immer offener wird, daß die Loslösung Elß-Lothringens vom Deutschen Reich unter den gegnerischen Kriegszielen eine hervorragende Stelle einnimmt.

Daher halte ich es für unsere Gewissenspflicht zu erklären, daß das elß-lothringische Volk den Gedanken, daß um seinetwillen dieses entsetzliche Blutvergießen fortgesetzt wird, mit aller Entschiedenheit zurückweist (lebhaftes Bravo) und nichts anderes erstrebt, als in seiner unlosbaren Zugehörigkeit zum Deutschen Reich seine kulturelle, wirtschaftliche und staatsrechtliche Zukunft unter vollster Aufrechterhaltung seiner berechtigten Eigenart zu pflegen und zu fördern. (Lauter Beifall auf allen Bänken des Hauses.)

Der Präsident sprach die Hoffnung aus, daß das deutsche Volk den zurückkehrenden elß-lothringischen Soldaten seinen Dank dadurch abhalten werde, daß es sie als gleich- und vollberechtigte Staatsbürger empfängt. Er schloß mit einem Hoch auf Elß-Lothringen, das deutsche Reich und den deutschen Kaiser.

Der Frankfurter Friedensvertrag endgültiges Recht.

Der Präsident der ersten Kammer Dr. Goeffel stellte als allgemeine Überzeugung des Landes fest, daß für Elß-Lothringen eine erspriechliche, friedliche Zukunft nur im Verband mit dem Deutschen Reich, zu dem es treu steht, zu erhoffen ist. Es sei 1871 durch einen völkerrechtlichen Friedensvertrag dem Deutschen Reich einverleibt worden. Dieser Friede ist ein völkerrechtlicher Akt, welcher endgültig Recht geschaffen und dauernd Elß-Lothringen mit dem Deutschen Reich verbunden hat. Unter der Bedingung des Friedens habe das Land während 43 Jahre die Segnungen des Friedens genossen und den größten Aufschwung erlebt. Es wisse, was es am Deutschen Reich habe. Es wäre Unbarm, das nicht anerkennen zu wollen.

Elß-Lothringens deutsche Nationalität.

Es ist nie so viel vom Nationalitätenprinzip geschrieben und geredet worden wie heute. Die Nationalität hat ihre Grundlage in Abstammung und Sprache. Die amtlichen Ermittlungen, die auf Volkszählungen beruhen, auf eigenen Angaben der Bevölkerung, ergeben in Elß-Lothringen 87 Prozent deutschsprechende, 12 Prozent französisch-sprechende und 1 Prozent fremdsprachige Einwohner. Wo das Nationalitätenprinzip hin gravitiert, seien diese Zahlen zur Genüge.

Präsident Dr. Goeffel schloß mit den Worten: Wir hoffen, daß der gute Wille, den unser Kaiser zum Prinzip seiner Politik vor einigen Monaten proklamiert hat, bald allgemeines Verständnis finden möge. Ihm aber, den Landesherren Elß-Lothringens, den Kaiser des Deutschen Reiches möge Gott weiter schützen und leiten. Seine Majestät der Deutsche Kaiser, er lebe hoch, hoch, hoch!

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

KP Destrach, 14. Juni. Die Beteiligung am Postscheckverkehr ist jetzt durch die Herabsetzung der auf den Postscheckkonten zu haltenden Stammeinlage von 50 auf 25 Mk. wesentlich erleichtert worden. Um den noch fernstehenden eine bequeme Gelegenheit zum Anschluß zu bieten, werden die Briefträger in nächster Zeit Vordrucke für den Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos nebst einem von der Reichs-Postverwaltung verfaßten Merkblatt über den Postscheckverkehr verteilen.

X Destrach, 14. Juni. Die Reben stehen allenthalben in der Blüte. Ganze Rebhänge, ganze Weinberge befinden sich in der Blüte. Es ist dies vorerst noch nicht in allen Lagen der Fall, aber die anderen werden folgen und die allgemeine Blüte dürfte schnell im Gange sein. Nun hängt alles von der Witterung ab. Eine warme, gute Witterung bringt einen gleichmäßigen, schnellen Verlauf der Blüte und entzieht die Blüten damit dem Heuwurm und sonstigen schädlichen Einwirkungen, wie sie bei Regenwetter z. B.

unvermeidlich wären. Entsprechend der schnellen pflanzlichen Entwicklung bis jetzt wird wohl auch die Blüte sich gestalten.

× **Elville, 9. Juni.** Ein Heldenopfer des Weltkrieges ist, wie in diesen Tagen durch die Trauermeldung bekannt gegeben wurde, auch der Kapitänleutnant Freiherr Wilhelm von Firds geworden, ebenfalls bereits im Besitze des Eisernen Kreuzes 2. und 1. Klasse. Er war der jüngstegeborene seiner, dem Uradel der russischen Ostsee-Provinzen entstammenden, allerdings schon im achtzehnten Jahrhundert nach Preußen gekommenen und ganzlich preussisch gewordenen Linie des im Stammlande noch stark verbreiteten Geschlechtes Firds, dessen erster urkundlicher Namensträger ein Vertholdus de Wides gewesen ist, der 1826 unter den Vierländischen Vasallen des Königs von Dänemark erscheint. Der gefallene Speerführer war zugleich auch der jüngste und letzte Sohn der verwitweten Frau Anna von Firds, geborener von Wittich und Saffron, die hier in Elville lebt. Ihr ältester Sohn Freiherr Joachim Bernhard von Firds, ist als Major und Bataillons-Kommandeur in einem Grenadier-Regimente bereits vor mehr als zwei Jahren den im Osten erhaltenen Wunden erlegen. Da dieser nur eine Tochter hinterlassen hat, der Freiherrin Wilhelm überhaupt unvermählt aus diesem Leben geschieden ist, so steht nunmehr die ganze preussische Linie der Freiherrn von Firds, einschließlich der Gräflichen Unterlinie „Planten-Firds“, aus der nur zwei Töchter hervorgegangen sind, auf den beiden Augen eines Freiherrn Walthers, geboren 1873, der übrigens dem gleichen Regiment angehört, wie der eben genannte, gefallene Freiherr Joachim Bernhard. Jener ist aber bisher unvermählt geblieben, so daß mit einem Erlöschen der preussischen Linie des alten Stammes, zunächst im Mannesstamme, später, naturgemäß, auch im Weibestamme, in absehbarer Zeit gerechnet werden muß.

× **Wie das Kriegsernährungsamt bekanntgibt, hat sich nach erfreulicher Beendigung der Frühjahrsvorbestellung aus den verbleibenden Vorräten der alten Ernte und der Einfuhrmöglichkeit aus Rumänien ergeben, daß die derzeitige Brotration bis zur neuen Ernte unverändert gelassen werden kann. Dagegen wird es in vielen Bezirken nicht mehr möglich sein, die 5-Pfund-Kartoffelration aufrechtzuerhalten. An dem Grundsatze, daß für fehlende Kartoffeln Mehl oder Brot zu liefern ist, wird festgehalten werden, die Lage der Brotgetreidebestände macht es aber nötig, die Ertragsmenge vorsichtig zu bemessen.**

× **Keine Beschlagnahme der diesjährigen Obsterte.** Die längst verbreitete Nachricht, wonach die Reichsstelle für Gemüse und Obst die gesamte Obsterte zu beschlagnahmen beabsichtige, ist nach einer Erklärung der Reichsstelle nicht zutreffend. Eine solche Maßnahme sei nur als äußerstes Notstandsmaß für den Fall in Aussicht genommen, daß es nicht gelingen sollte, das für die Obstverteilung erforderliche Obst im Wege von Lieferungsverträgen zu beschaffen.

× **Im Radesheim a. Rh., 11. Juni.** Die Beschaffung des Saatgutes an Hülsenfrüchten jeder Art gelang dem Kreisamtsrat zum Teil erst nach Ueberwindung größerer Schwierigkeiten. Die außerordentliche Knappheit an Saatgut, die sich in diesem Frühjahr bereits geltend machte, wird vermutlich im nächsten Jahre noch schärfer hervortreten. Es kann deshalb allen Landwirten und Gartenbesitzern nur dringend empfohlen werden, in diesem Jahre aus der eigenen Ernte hinreichend Saatgut zurückzuhalten. Abgesehen von der Schwierigkeit der Beschaffung an sich wird wahrscheinlich auch mit einer erheblichen Steigerung der Saatgutpreise gerechnet werden müssen.

× **Im Radesheim a. Rh., 13. Juni.** In den amtlichen Blättern ist kürzlich die Bezirksanordnung über die Erfassung von Eiern, die unterm 15. v. Mts. von dem Herrn Regierungs-

präsidenten erlassen worden ist, nebst der zugehörigen Anordnung des Kreisamtsrates veröffentlicht worden. Eine von der Bezirksstelle für Eier verursachte Erläuterung zu der Bezirksanordnung wird in diesen Tagen gleichfalls in den Blättern zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Auf Grund der durch die Bezirksanordnung geschaffenen Zuständigkeit hat der königliche Landrat bestimmt, welche Eiermenge in den einzelnen Gemeinden aufzubringen ist. Dabei sind die besonderen ungünstigen Erzeugungsverhältnisse in der größten Mehrzahl der Gemeinden des Kreises hinreichend berücksichtigt worden. Diese Festsetzung, die den Gemeinden mitgeteilt wurde, mit der Ermächtigung, nunmehr innerhalb der Gemeinden die Ausbringung im einzelnen zu regeln, ist eine endgültige. Sie stellt keine übertriebenen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und muß durchgeführt werden. Bei den Hühnerhaltern, die sich auch künftig weigern, die Eierabgabe zu erfüllen, wird nach Anordnung des Kreisamtsrates zunächst der Einmischzucker gesperrt werden. Sollte diese Maßnahme noch nicht genügen, um die Durchführung der Anordnungen zu erreichen, so wird mit der Entziehung weiterer Nahrungsmittel oder Bedarfsgegenstände gerechnet werden müssen, wie dies der § 4 der Bezirksanordnung vorsieht. Die Hühnerhalter müssen sich gegenwärtig halten, daß sie ebenso wie jeder andere Erzeuger verpflichtet sind, zu der Ernährung der Gesamtbevölkerung beizutragen.

× **Braunsfeld, 12. Juni.** Im nahen Gemeindevorstand wurde ein Leiterragen bespannt mit einem braunen Wallach, dem Valentin Laster in Braunsfeld gehörend, gestohlen.

× **Wiesbaden, 12. Juni.** Es steht nunmehr fest, daß auch die Schwurgerichtstagung, deren Eröffnung für den 26. ds. Mts. vorgesehen war, wegen Mangels an spruchreife Verhandlungsstoff, ausfallen wird.

× **Erbenheim, 11. Juni.** Eine Zimerversammlung fand dahier statt, zu der die Mitglieder der Vereine zahlreich sich eingefunden hatten. Allgemein wurde der seitherige Preis des Honigs als viel zu gering erachtet, besonders den hohen Preisen der Butter gegenüber, der er doch an Wert gleich steht und die heute allgemein zum Verkauf kommende an Güte und Wohlgeschmack weit übertrifft. Es wurde beschlossen, an einem Höchstpreis von 5 Mk. für das Pfund festzuhalten. Ein Teil der Versammlung hatte für 4 Mk. pro Pfund plädiert. Ueber Wachspreise enthielt man sich der Abstimmung, da Wachs beschlagnahmt ist.

× **Vingen, 13. Juni.** Hier fand am 11. ds. Mts. die Naturwein-Versteigerung von Frau Carl Erne Witw., Weingutsbesitzerin in Vingen a. Rh., statt. Ausgeboten wurden 14 Halbstück 1916er naturreine Weißweine eigenen Wachstums darunter seine Natur-Riesling-Auslesen aus den Weinbergen der Versteigerin im Schwäbischen, Rainzweg, Kempter Berg, Eifel und Scharlachberg. Für die 1200 Liter wurden bis zu 7200, 7760, 8000, 8200, 10 480, 11 780 und 16 060 Mk. erzielt. Es brachten 2 Halbstück Odenheimer Loberstall 3030, Hockenmühle 3110 Mk., 1 Halbstück Kempterberg 3880, 9 Halbstück Vinger Ruchsweg 3420, 3440, Mittelspitz 3370, Ohligberg 3260, Rainzweg 3400, 3600, Schwäbischen 4000, Rainzweg Riesling 4100, Eifel 5240 Mk., 2 Halbstück Radesheimer Scharlachberg Spätlese 5890, besgl. Riesling Auslese 8030 Mk. Durchschnittlich stellte sich das Stück 1916er auf 8253 Mk. Der gesamte Erlös betrug 57 770 Mk. ohne Pächter.

× **Zwangsmassnahmen bei Weigerung der Eierablieferungen.** Das Kreisamt Mainz hat denjenigen Geflügelhaltern einer Gemeinde, die ihrer gesetzlichen und sozialen Verpflichtung zur Eierablieferung noch nicht entsprochen haben,

mitgeteilt, daß ihnen bis zur restlosen Erfüllung ihrer Schulpflicht die Zucker- und Nährmittelfaktoren gesperrt werden. Es wurde auch veranlaßt, daß die in Frage kommenden Kleinhandler die betreffenden Mengen Zucker und Nährmittel nicht zugewiesen erhalten, also nicht in die Lage versetzt werden, die betreffenden Geflügelhalter zu beliefern. In gleicher Weise wird künftig auch in anderen Gemeinden vorgegangen werden.

× **Feuerer Salat.** Aus dem Lokalkreis wird uns geschrieben: In einem Frankfurter Blatte liest man: „In dem Frankfurter Gemüseläden kostet das Stück Kopfsalat immer noch 12 bis 15 Pfg.; während man im Frieden um diese Zeit 5 Pfg. dafür zahlte. Dabei ist aber kein Mangel an Salat, ja man kann auf Sachsenhäuser Gärten selbst ganze Beete auswaschen sehen.“

× **Worms, 11. Juni.** Die 19jährige Tochter des Fabrikarbeiters Baust in Oggersheim wurde bei der Feldarbeit von einem Blitzschlag getroffen und starb kurz darauf.

× **Elberfeld, 11. Juni.** Einen schweren Vertrauensbruch beging eine als Briefträgerin von der Post beschäftigte Witwe. Man fand unter ihren Kleidern versteckt eine größere Anzahl Briefe, meistens Feldpostbriefe, die ihr teils schon vor Wochen zur Bestellung übergeben worden waren, und bei einer daraufhin vorgenommenen Durchsicherung ihrer Wohnung 1764 Feldpostbriefe aus älterer und neuerer Zeit teils geöffnet, teils noch verschlossen. Sie wurde sofort ihres Dienstes enthoben und der Polizei übergeben. Der Urteil der Strafkammer lautete auf neun Monate Gefängnis.

× **Die Prüfung des Viehbestandes.** In Leipzig trat unter Führung des Vorstandes der Reichsfleischstelle Geheimrat Professor Dr. v. Ostertag und des Tierzuchtinspektors Dr. Niklas eine siebenköpfige Reichstagskommission ein. Die Kommission bereist verschiedene Teile des Reichsgebietes, um einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Viehhaltung zu gewinnen, insbesondere die Frage zu prüfen, ob es möglich sein wird, die erhöhte Fleischration von 500 Gramm wöchentlich beizubehalten, ohne zu viel in die Rindvieh-, vor allem die Milchbestände und das Gespinnnt einzugreifen.

× **Holländische Frühkartoffeln für Deutschland.** Wie aus dem Haag gemeldet wird, hat die holländische Regierung beschlossen, die Ausfuhr von Frühkartoffeln nach Deutschland freizugeben.

Kloster Marienthal.

Freitag, den 15. Juni, Fest des Göttlichen Herzens Jesu, Vorm. 8 Uhr ab Auslegung des Allerheiligsten. 10 Uhr Amt zu Ehren des göttlichen Herzens. Vorm. von 12-2 Uhr Gottesdienst. 2 Uhr Predigt, Weihe an das göttliche Herz, Schluss-Anbetung.

Die Warenknappheit in der Tabakbranche.

Die Warenknappheit in der Tabakbranche ist leider so weit gediehen, daß bereits heute eine Anzahl Fabriken, wenn auch nur vorübergehend ihren Betrieb schließen müssen. So teilt uns die Zigarettenfabrik Goldenes Haus in Köln mit, daß sie ihren Betrieb bis zum 1. Juli d. J. schließen müsse, wegen vorübergehendem Mangel an Rohmaterialien und wegen Aufarbeitung ihres Vorrates. Die Fabrikation soll aber, wie die Firma uns mitteilt, am 1. Juli d. J. wieder in vollem Umfange eröffnet werden, sobald von diesem Tage ab wieder alle Aufträge zur Fertigstellung gelangen würden. Die zahlreichen Kunden der Zigarettenfabrik Goldenes Haus werden also ihre geliebte Zigarette einige Zeit entbehren müssen, jedoch ist die Zeit ja nicht allzulange, sondern nur 3 Wochen.

Verantwortlich: Adam Etienne, Destrach.

Atelier für moderne Fotografie

Schulstraße 22 Mainz. 1. Mainzer Postkassen-Zentrale.

• Moderne Fotos, Fotokopien, Vergrößerungen, Gruppenbilder, Reisepassbilder in sofort. Ausführung. Semi-Emaille-Lager in Broschen, Anhänger usw. Aufnahme bei jeder Witterung, geöffnet bis abends 9 Uhr, auch Sonntags. 12 Fotos — 50, 1. — Mk. 1 Dutzend Postkarten 2.50 Mk. Elektr. Kopieranstalt, Entwicklung von Filmen und Platten auch fürs Feld.



Herausgeber A. Damaschke.

Illustrierte Tageszeitung, seit 26 Jahren bestehend, vertritt alle auf eine Neugestaltung deutscher Kultur hinielenenden Reformbestrebungen (Organ des Hauptauschusses für Kriegserheimmatten) enthält wertvolle Zeitungsberichte über die Männer aller Parteien über Zeit- und Lebensfragen, berichtet schnell und sachlich über alle wissenswerten Vorkommnisse und liefert ihren Lesern außer einer täglichen Unterhaltungsbeflage noch sechs Beiblätter:

Ratgeber für Kapitalisten, Land- und Hauswirtschaft, Gesundheitswarte, Rechtswarte, Frauenzeitung und Jugendwarte.

Der Bezugspreis beträgt monatlich nur 90 Pfennig (Bestellgeld 14 Pfg.). Feldpostbezug monatl. 1.25 Mk.

Probenummern kostenfrei durch den Verlag Berlin NW 6.

Fremdenbücher

für Hotels und Gasthäuser, gebunden und ungebunden, liefert die Buchdruckerei des

Rheingauer Bürgerfreund, Oestrich u. Elville.

Wir suchen zum 1. Juli einen

jüngeren Beamten

(eventl. auch Fräulein)

für Buchhalt. u. Korrespondenz. Bewerberinnen mit Gehaltsansprüchen u. Zeugnisabschriften erbeten an

Spar- u. Leihkasse zu Beilheim.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung

1-2 Küfer

oder

Tagelöhner

für sofort dauernd gesucht.

Herber Sohn,

Weinhandlung,

Winkel, Rheingau.

Küfer,

tüchtige nuchterne Leute, evtl. dauernd

gesucht.

Deutscher Offizier-Verein,

Kellerei Elville.

Tüchtige Mädchen

finden dauernde Beschäftigung.

Sektellerei Söhnlein,

Schierstein a. Rhein.

Hilfsarbeiter und Frauen

werden noch angenommen.

Maschinenfabrik Johannisberg

bei Beilheim.

Für leichte Gartenarbeit

suchen wir noch

Frauen und Mädchen.

Goos & Roememann,

Niederwalluf a. Rh.

Ein braves fleißiges

Alleinmädchen

evtl. auch Monatsmädchen sucht

Frau Jean Horz,

Winkel.

Ein junges kräftiges

Küchenmädchen

für einige Monate gesucht.

Frau Hans Krayer,

Haus Gutenberg b. Winkel.

Schöne Parterre-Wohnung

mit Zubehör per sofort in

Mittelheim a. Rh. zu ver-

mieten. Näheres Hauptstr. 6a,

1. Etage.

4-Zimmerwohnung

2. Etage, mit Zubehör per 1.

Okt. a. c. in Mittelheim a. Rh.

zu vermieten.

Näh. Hauptstr. 6a, 1. Etage.

Römischkohlpflanzen

und

SALAT

empfiehlt

C. Dumoulin, Destrach.

72 Ruten Wieso

in der Destracher Apfel-

bach sind mit oder ohne Futter-

ertrag (letzterer auch für sich

allein) zu verkaufen.

Näheres Expedition d. Bl.

Piano's

eigener Arbeit mit Garantie.

Rob. 1 Studier-Piano 1,22cm 5.450.-

2 Collin 1,25 600.-

3 Rhodanin A 1,28 570.-

4 B 1,28 600.-

5 Moguntia A 1,30 660.-

6 B 1,30 680.-

7 Salon A 1,32 720.-

8 B 1,34 750.-

also auf Raten ohne Aufschlag

per Monat 15-20 Mk. Kasse 5%.

Wilh. Müller, Mainz.

Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik.

Begr. 1843. Münsterstrasse 3

Elektriker

für dauernd sofort gesucht

Schwarzwerke A. E.

Niederwalluf im Rheingau

Preislisten, Faktoren

liefert Adam Etienne, Destrach.

Fahrräder

gut im Buge, steht zu

kaufen bei

Markus Hammer,

Frei-Weinheim.

Eine gute frischmelende

Ziege

zu verkaufen.

Joseph Friedrich, Destrach.

8 Hühner

1 Hahn

zu verkaufen weg. Futter

Rest. Gartenfeld

Nieder-Walluf a. Rh.

Stenogr.-Verein „Gabelstich“

Destrach-Winkel

Freitag, den 15. Juni

8-9 Uhr Reduktion

9-10 Uhr:

Fortbildung und

Der Verein